

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	29 (1921)
Heft:	23
Artikel:	Das Rote Kreuz und die Gesellschaft für Volksgesundheitspflege
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-547251

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und ihrer Pfleger. Wie sollte aber dieses Zeichen beschaffen sein? Das war nirgends gesagt und mußte erst gefunden werden.

Man stellt sich gerne vor, daß die Idee durch die Farben und das Zeichen des eidgenössischen Wappens gegeben worden sei und es hätte nur der Umstellung der Farben bedurft. Das stimmt aber nicht ganz.

Aus den Verhandlungen der Versammlung von 1863, die in allen Einzelheiten erhalten sind, geht hervor, daß Dr. Appia, einer der fünf Mitglieder, ein weißes Armband vorgeschlagen hat, dem nach einiger Diskussion ein rotes Kreuz beigefügt wurde. Die letztere Idee soll von General Dufour stammen. So wurde ohne Opposition das rote Kreuz in weißem Feld angenommen.

Im Protokoll werden die eidgenössischen Farben gar nicht erwähnt, und man kann sich füglich fragen, ob die Analogie der Farben nicht erst nachträglich zum Bewußtsein gekommen ist.

Ein weißes Armband war das natürliche Friedenszeichen. Über die Farbe konnte nicht genügen, es bedurfte eines Zeichens. Da ist es nicht zum Verwundern, wenn man an das Kreuz gedacht hat, das zugleich als Zeichen der Kreuzfahrer, der Aufopferung und der Barmherzigkeit gilt und das in ihren Schlachten

die alten Eidgenossen mit Vorliebe trugen, wie es ja auch in verschiedenen Kantonswappen vorkommt. Es darf auch daran erinnert werden, daß die eidgenössische Fahne im Jahr 1863 auf dem Gebäude wehte, in welchem die Konferenz stattfand.

Eines aber darf gesagt und unterstrichen werden: Wenn auch nicht mit Bestimmtheit behauptet werden kann, daß gleich von Anfang an die Umstellung des Schweizerwappens für die Idee maßgebend war, so wurde diese Idee doch sehr günstig aufgenommen und hat überall Eingang gefunden als Ehrengabe des Landes, in welchem das Rote Kreuz geboren wurde. Die Revisionskonferenz von 1906 hat es denn auch im neuen Art. 18 deutlich und ausdrücklich festgestellt:

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des Roten Kreuzes auf weitem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Heeres sanitätsdienstes beibehalten.

Man gestatte uns bei dieser Gelegenheit eine persönliche Erinnerung: Als der vorzügliche juristische Berater, der Franzose Louis Renault, bei Anlaß einer Plenarsitzung den von der Konferenz festgestellten § 18 vorlas und die Worte aussprach: Zu Ehren der Schweiz . . ., löste dies bei der ganzen Versammlung stürmischen Beifall aus; ein Augenblick, der jedem Schweizerherzen unvergänglich bleiben wird.



Das Rote Kreuz und die Gesellschaft für Volksgesundheitspflege.

Im Jahr 1919 ist die ehemalige Gesellschaft für Schulgesundheitspflege umgewandelt worden in „Gesellschaft für Volksgesundheitspflege“. Auch das Rote Kreuz ist dieser Vereinigung beigetreten, getreu seinem Grundsatz, die Lehren der Hygiene ins Volk tragen zu helfen. Hat doch das schweizerische Rote Kreuz seit beinahe 40 Jahren diesen Teil seiner Friedensarbeit unentwegt verfolgt,

namentlich durch Ausbildung von Pflegepersonal und durch die Samariter- und Krankenpflegekurse, welche eine geradezu hervorragende Gelegenheit zur Propaganda für eine richtige Volkshygiene geben.

Nun hat sich das Verhältnis zwischen diesen beiden Vereinigungen noch enger gestaltet und bestimmtere Formen angenommen. In einer Sitzung des Ausschusses der Ge-

gesellschaft für Volksgesundheitspflege wurde jüngst die Frage aufgeworfen, in welcher Weise die von dieser Gesellschaft als nützlich und notwendig befundenen hygienischen Errungenheiten den breiteren Volksschichten zugänglich gemacht werden können. Dabei kam der Ausschuß zur Erkenntnis, daß es ihm freilich an Arbeit durchaus nicht fehle, das Gebiet ist ja ein ungeheuer großes, wohl aber an den ausführenden Organen. Es wurde vorgeschlagen, in verschiedenen, namentlich größeren Ortschaften Gesundheitsvereine zu gründen und diesen die Detailarbeit zu überbinden. Anderseits wurde darauf aufmerksam gemacht, daß sich bereits die Rotkreuz- und Samaritersektionen mit der Frage befassen und der Zentralsekretär des Roten Kreuzes ergriff die Gelegenheit, der Gesellschaft für Volksgesundheitspflege die gesamte Rotkreuz-Organisation, Samaritervereine inbegriffen, zur Verfügung zu stellen. Der genannten Gesellschaft fehlt es offenbar an Arbeitern, den Rotkreuz-Sektionen aber recht oft an einer ersprießlichen und erfreulichen Arbeit. Durch eine richtige Arbeitssteilung scheint die Frage aufs beste gelöst zu sein. Die Volksgesundheitspflege wird als wissenschaftliche Instanz das Gebiet umschreiben und das nötige Material liefern, während die Rotkreuz-Sektionen und die Samaritervereine dafür sorgen, daß das Gebotene in populärer und sehr leicht fasslicher Form möglichst verbreitet wird.

Wir sind überzeugt, daß unsere Rotkreuz-Sektionen recht froh sein werden, dadurch greifbare Aufgaben zu erhalten. Diese Auffassung fand ungeteilten Beifall und es ist nun an uns und unseren Sektionen, dafür zu sorgen, daß sich die Arbeit zu einer fruchtbaren gestalte. Uebrigens sind wir den Wünschen der Volksgesundheitspflege schon dadurch vorgekommen, daß wir im laufenden Winter die Propaganda für Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten an die Hand genommen haben. Dieses Vor-

gehen stimmt mit den Wünschen der Volksgesundheitspflege vollständig überein. Die Folge der Besprechungen waren die, daß von einer Gründung von Gesundheitsvereinen in Ortschaften nunmehr Umgang genommen und die Ausführung unserer Organisation übertragen wird. Damit ist einer schädlichen Kräftezersplitterung die Spur abgebrochen worden.

Das weitere Vorgehen stellen wir uns so vor: Die Volksgesundheitspflege wird die Themen bestimmen, die zur Verarbeitung kommen sollen, sie wird die nötigen wissenschaftlichen Vorarbeiten besorgen, das Material liefern, sogar für Referenten sorgen. Das Rote Kreuz selber wird die Fragen entgegennehmen, Form und Auffassung für populäre Verbreitung prüfen und sie zur Ausführung den Rotkreuz-Sektionen und dem Verbandssekretariat des Samariterbundes zur Ausführung übergeben.

Dabei wird es von großem Vorteil sein, wenn sich die genannten Organisationen schon von vornherein mit der Materie befassen.

Es wird namentlich für kräftige Rotkreuz- und Samaritervereine von weitgehendem Nutzen sein, wenn sie sich der Gesellschaft für Volksgesundheitspflege anschließen, wie dies schon mehrfach geschehen ist. Der Beitrag für Kollektivmitglieder beträgt 25 Fr. pro Jahr. Dafür erhalten die Vereine zwei Exemplare der schweizerischen „Zeitschrift für Volksgesundheitspflege“. Auch sonst können wir das Abonnement dieser Zeitschrift sehr warm empfehlen. Ein Einzelabonnement kostet 12 Fr. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich und enthält eine Reihe außerordentlich interessanter und sehr gediegener Arbeiten, die jeweilen für Vorträge eine sehr brauchbare Basis bilden. Wir glauben, daß diese Zeitschrift eine Zierde unserer Bibliotheken bilden dürfte. Der Umstand, daß deren Redaktion in den Händen des bekannten Prof. von Gonzenbach in Zürich liegt, dürfte alle nötigen Garantien bieten.

Die gemeinsame Aktion mit der Volksgesundheitspflege wird auch für das schweizerische Rote Kreuz von erheblicher Bedeutung sein. Mehr und mehr wird es damit zum ausführenden Organ alles dessen, was zur

Aufklärung und Gesundung unseres Volkes dienen kann. Wir selber haben damit keine neuen Bahnen beschritten, sondern die uns auch vom Bundesrat zugewiesene Stellung neu befestigt.

J.

Schweizerischer Samariterbund.

Fortbildung der Hilfslehrer.

Der Zentralvorstand hat in seiner letzten Sitzung beschlossen: Um die Fortbildung der Hilfslehrer so zu fördern, daß das Hilfslehrpersonal auf der Höhe seiner Aufgabe bleibt, werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Der Samariterbund veranstaltet jährlich einen Wiederholungskurs für Hilfslehrer. Dauer: zwei volle Arbeitstage. Leitung durch einen Arzt, dem die nötigen Lehrkräfte beigegeben werden. Der Samariterbund bezahlt die Lehrkräfte und vergütet jedem Teilnehmer Fr. 10 an die Verpflegungs- und Unterkunftsosten. Die übrigen Kosten fallen zu Lasten der abordnenden Vereine.
2. Die Tätigkeit der bestehenden oder noch zu schaffenden Hilfslehrerverbände wird durch den Samariterbund angemessen subventioniert, sofern die Arbeitsprogramme dem Verbandssekretariat vor der Abwicklung vorgelegt werden, so daß die Möglichkeit besteht, die Durchführung zu verfolgen und die erreichten Resultate festzustellen.
3. Die sogenannten Hilfslehrertage werden vom Samariterbund subventioniert wie Feldübungen, sofern sie rechtzeitig angemeldet werden unter Vorlage des Arbeitsprogrammes, das der Genehmigung des Zentralkomitees unterliegt.

Der Samariterbund übernimmt durch diese Beschlüsse bedeutende finanzielle Opfer. Wir dürfen deshalb hoffen, die Fortbildung der Hilfslehrer auf eine gesunde Grundlage gestellt zu haben. An den Hilfslehrern selbst und an den Vereinsvorständen ist es nunmehr, das Weitere zu tun, um die längst gehegten Wünsche in Erfüllung gehen zu lassen.

Olten, den 18. November 1921.

Der Verbandssekretär: A. Rauber.

Der Samariter.

Der Verfasser des Samariterbüchleins „Der Samariter“ (erhältlich beim Sekretariat des schweizerischen Samariterbundes zum Preis von Fr. 3) möchte sich erlauben, für seine verehrten Leser und Leserinnen einige aufklärende Worte über den Inhalt fraglichen Büchleins und seine persönliche Auffassung dieses Lehrstoffes darzubringen.

Es ist eine alte Tatsache, daß Neuerungen

stets einen gewissen Widerstand zu überwinden haben, ehe und bevor sie zur Verwertung kommen; verzichtet man doch so ungern auf alte, liebgewonnene Gewohnheiten, und es ist ja so leicht verständlich, daß man einer neuen Sache ein gewisses Misstrauen entgegenbringt. Auf der andern Seite muß man sich aber doch vergegenwärtigen, daß, wer nicht mit der Zeit marschiert, eben unnachgiebig zurückbleibt.